

WASSERTARIF

12.472

Die Einwohnergemeinde Tschugg erlässt gestützt auf Artikel 43 – 47 des Wasserversorgungsreglementes vom 17. Juni 1994 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr

1 Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m^3 uR) berechnet.

a) Fr. 100.– pro Belastungswert (BW) nach SVGW

und

b) Fr. 1.– pro m^3 umbauter Raum nach SIA

Löschbeitrag

2 Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Löschschutzbereich beträgt 1% des Gebäudeversicherungswertes. Der Beitrag darf jedoch die Hälfte der Anschlussgebühr nicht überschreiten, die bei einem Anschluss geschuldet wäre.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 2

Jährliche Gebühren
(Wasserpreis)

¹ Der Gemeinderat setzt die Grund- und die Verbrauchsgebühr innerhalb der in den Abs. 2 und 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres in Ausführungsbestimmungen fest, die zu veröffentlichen sind.

2 Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt Fr. 50.– bis Fr. 200.– pro Wohnung.

3 Die Verbrauchsgebühr beträgt höchstens Fr. 3.50 pro m^3 .

Artikel 3

Ungemessene
Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 2.-- pro m^3 umbauten Raum bzw. Fr. 20.-- pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

Artikel 4

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird, sofern die Spezialfinanzierung Wasser Mehrwertsteuerpflichtig ist, zusätzlich in Rechnung gestellt.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

Artikel 5

Die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 werden innerhalb des Gebührenrahmes vom Gemeinderat festgelegt.

Inkrafttreten

Artikel 6

¹ Dieser Tarif tritt am 01.01.2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2017.

Tschugg, 01. Dezember 2017

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



B. Walther

M. Schneider

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vom 26. Oktober bis 30. November 2017 öffentlich bekannt gemacht wurde (Publikation im Amtsanzeiger Nr. 43 & 44).

Tschugg, 01. Dezember 2017

Der Gemeindeschreiber:



Martin Schneider